

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 472/C8

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Caroline W [REDACTED] geb. L [REDACTED],

[REDACTED] Avenue des F [REDACTED], W [REDACTED] F [REDACTED], M [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

[illegible]

THE

1. Die Kommission hat die Aufgabe, die
 2. die Kommission hat die Aufgabe, die
 3. die Kommission hat die Aufgabe, die
 4. die Kommission hat die Aufgabe, die
 5. die Kommission hat die Aufgabe, die
 6. die Kommission hat die Aufgabe, die
 7. die Kommission hat die Aufgabe, die
 8. die Kommission hat die Aufgabe, die
 9. die Kommission hat die Aufgabe, die
 10. die Kommission hat die Aufgabe, die

Der IX. Präsident des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Bundespräsidenten mit dem Bundesrat
für Dr. Dr. h. c. h. von der Hellen, Dr. Wosner und Kuntze
in der Sitzung vom 25. November 1969
beschlossen:

126

- 3 -

demer er sich nicht ausschließt, ist weder den Vorschriften über den Sachverständigenbeweis noch der Bestimmung des § 176 Abs. 1 ZPO zu entnehmen. Sie würde im Ergebnis einen Zwang für den Richter bedeuten, in allen Fällen, in denen widersprechende Gutachten erstattet worden sind, gerade von denjenigen Sachverständigen, denen er nicht folgen zu können glaubt, jeweils Ergänzungsgutachten einzuholen. Solche Ergänzungsgutachten müssen aber nur ausnahmsweise eingeholt werden (BGH Bay 1961, 132 Nr. 29). Ein solcher Ausnahmefall ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Da auch nicht einmal der Grund des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mal

Graf

